

Examensprobleme zur Aufrechnung in der Urteils Klausur

Probleme der Aufrechnung werden in Examensklausuren überproportional oft gestellt. Der Beitrag fasst die wichtigsten Klausuraspekte für die Zivilgerichtsklausur zusammen.

Durch eine im Prozess erklärte Aufrechnung kann der Beklagte verhindern, zu einer Geldzahlung verurteilt zu werden, wenn die Klageforderung ganz oder teilweise besteht. Wenn seine Gegenforderung ebenfalls besteht, erlischt die Klageforderung (= Aufrechnungsforderung) in der Höhe der bestehenden Gegenforderung.

Sofern der Beklagte der Auffassung ist, mit anderen Verteidigungsvorbringen die Klage bereits zu Fall bringen zu können, wird er seine Gegenforderung nur hilfsweise zur Aufrechnung stellen. Die Bedingung ist in diesen Fällen das Bestehen der Klageforderung.

Wenn der Beklagte keine Chance sieht, der Berechtigung der Klageforderung zu widersprechen, wird er unbedingt aufrechnen. Die hat vor allem Kostenvorteile für den Beklagten, weil sich der Streitwert nicht erhöht und er im Erfolgsfall, d.h. wenn die Klage abgewiesen wird, keine Kosten tragen muss (siehe unten unter 1 a.).

Beide Arten der Aufrechnung im Prozess haben unterschiedliche Auswirkungen auf den Gebührenstreitwert, die Kostenentscheidung und die Darstellung in einem Gerichtsurteil.

1.) Die Aufrechnung im Tenor des Urteils

Die Aufrechnung kann wegen § 45 III GKG die Kostenentscheidung beeinflussen.

a.) Primäraufrechnung

In Fällen mit Primäraufrechnungen treten bzgl. der Kostenentscheidung keine Besonderheiten auf, weil Primäraufrechnungen von § 45 III GKG nicht erfasst werden. Da die Parteien nur darüber streiten, ob die unstreitige Forderung des Klägers durch die unbedingte Aufrechnung des Beklagten erloschen ist, bleibt es beim Streitwert der klägerischen Forderung. Die Kostenentscheidung richtet sich gem. §§ 91ff. ZPO nur nach dem Ausgang des Rechtsstreits. Wenn der Beklagte verliert, trägt er die Kosten des Rechtsstreits, wenn seine Aufrechnung voll durchgreift, trägt sie der Kläger, bei Teilerfolgen wird gequotelt. Nur bei gestaffelten Aufrechnungen muss man darauf achten, dass alle nachrangigen Forderungen, die nicht erforderlich sind, um die Klageabweisung zu erreichen, wenn eine vorrangige Forderung betragsmäßig bereits ausreichen könnte, ihrer Natur nach Hilfsaufrechnungen sind. Für diese gilt das Folgende.

b.) Hilfsaufrechnung

Bei der Hilfsaufrechnung ist dies anders. Wenn die Klage bereits scheitert, weil sie unschlüssig ist oder der Beklagte mit seinen in erster Linie vorgebrachten Einreden oder Einwendungen durchdringt, greift § 45 III GKG nicht, weil die Bedingung nicht eingetreten und die Aufrechnung deshalb nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden ist. Es bleibt beim Streitwert der Klage. Das gleiche gilt, wenn die Gegenforderung unstreitig ist oder die Hilfsaufrechnung aus prozessualen Gründen scheitert, z.B. wegen Verstoßes gegen § 253 II ZPO, wegen fehlender Rechtswegzuständigkeit oder aufgrund von Präklusion. Nur wenn das Gericht bei Eventualaufrechnungen über das Bestehen der streitigen Gegenforderung des Beklagten entscheidet, also dass sie nicht besteht, oder dass sie bestand und die Aufrechnungsforderung (= Klageforderung) zum Erlöschen gebracht hat, findet § 45 III GKG Anwendung.

Merke:

Hilfsaufrechnungen erhöhen den für die Kostentscheidung maßgeblichen Gebührenstreitwert nur, soweit über sie eine inhaltliche, der Rechtskraft fähige Entscheidung ergeht.

In diesen Fällen ist immer nur über den Teil der Gegenforderung rechtskräftig entschieden, den das Gericht als nicht bestehend oder als durch die Aufrechnung erloschen angesehen hat. Das bedeutet, dass die Forderung des Beklagten maximal in Höhe der Klageforderung erloschen sein kann. Selbst wenn es sich bei der Gegenforderung um eine einheitliche Forderung in einer die Klageforderung übersteigenden Höhe handelt, ist immer nur über den Teil rechtskräftig entschieden, der der Höhe nach der ansonsten begründeten Klageforderung entspricht.

Wenn also einer begründeten Klageforderung von 10.000,- € eine Forderung von 20.000,- € gegenübergestellt wird und das Gericht über die Gegenforderung entscheidet, ist der Gebührenstreitwert der doppelte Streitwert der Klage, also nur 20.000,- € (und nicht etwa 30.000,- €). Nur bei einer die Klageforderung übersteigenden Gegenforderung, die aus Teilbeträgen besteht, kann es zu einem höheren als dem doppelten Streitwert kommen.

Wird gegen eine begründete Forderung von 10.000,- € mit einer Forderung von 7.500,- € hilfsweise aufgerechnet, beträgt der Streitwert 17.500,- €. Ist die Forderung von 10.000,- € isoliert betrachtet schon nur i.H.v. 5.000,- € begründet, beträgt der Streitwert nur 15.000,- €, bestehend aus dem Streitwert der Klage i.H.v. 10.000,- € plus 5.000,- € von der Gegenforderung, weil über mehr nicht entschieden wird.

Bei mehreren zur Aufrechnung gestellten Forderungen erhöht sich der Gebührenstreitwert mit jeder Forderung, über die das Gericht entscheidet. Wenn der Beklagte gegen eine begründete Klageforderung von 10.000,- € mit drei gleich hohen Forderungen von ebenfalls 10.000,- € oder mehr hilfsweise die Aufrechnung erklärt und das Gericht erkennt, dass die ersten beiden Forderungen nicht bestehen, sondern nur die dritte zur Klageabweisung geführt hat, beträgt der Gebührenstreitwert 40.000,- €, weil über die Klageforderung und drei Gegenforderungen i.H.v. jeweils 10.000,- € entschieden worden ist. Von diesen insgesamt 40.000,- € hat der Beklagte 30.000,- € und der Kläger 10.000,- € eingebüßt. Die Kostenentscheidung lautet: „*Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/4, der Beklagte 3/4.*“

Bei der Ermittlung der Kostenquote in Fällen mit Hilfsaufrechnungen müssen Sie also zunächst entscheiden, von welchem Gebührenstreitwert auszugehen ist, also ob § 45 III GKG Anwendung findet oder nicht. Dann ermitteln Sie, welche Partei in Ansehung dieses Streitwertes in welchem Umfang unterlegen ist.

1. Fall:

Der Kläger klagt 10.000,- € ein, der Beklagte rechnet hilfsweise mit einer streitigen Forderung über 15.000,- € auf. Der Klage wird stattgegeben, weil die Klage begründet ist und die Gegenforderung nicht besteht.

Der Gebührenstreitwert beträgt gem. § 45 III GKG 20.000,- €, weil über die Klage und über die Gegenforderung entschieden worden ist. Davon hat der Beklagte 10.000,- € verloren, weil der Klage stattgegeben worden ist, und weitere 10.000,- € ebenfalls, weil seine Forderung in dieser Höhe rechtskräftig als nicht begründet angesehen worden ist. *„Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.“*

2. Fall:

Die obige Klage wird abgewiesen. Das Gericht hat die Klageforderung zwar als entstanden und ursprünglich begründet angesehen, die Forderung ist aber durch die Aufrechnung erloschen.

Der Gebührenstreitwert ist 20.000,- €, weil über die Gegenforderung entschieden worden ist. Beide Parteien haben 10.000,- € verloren, weil sie ihre jeweiligen Forderungen eingebüßt haben.

„Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.“

3. Fall:

Der Kläger erstreitet im obigen Fall folgendes Urteil: „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000,- € zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“ Aus den Entscheidungsgründen folgt, dass die Klage in voller Höhe, die zur Aufrechnung gestellte Forderung jedoch nur i.H.v. 5.000,- € begründet war.

Auch hier beträgt der Gebührenstreitwert wieder 20.000,- €, weil das Gericht über die gesamte Gegenforderung rechtskräftig entschieden hat, und zwar i.H.v. zweimal 5.000,- € durch Aufrechnung und „Abweisung“. Von diesem Streitwert hat der Kläger 5.000,- € verloren, weil die Gegenforderung in dieser Höhe seine Forderung zum Erlöschen gebracht hat. Der Beklagte hat i.H.v. 15.000,- € verloren, weil die gesamte Klageforderung als begründet und von seiner Gegenforderung 5.000,- € für unbegründet erachtet wurden. *„Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/4, der Beklagte 3/4.“*

2.) Die Aufrechnung im Tatbestand des Urteils

a.) Primäraufrechnung

Da Aufrechnungen zu den Verteidigungsmitteln des Beklagten gehören, sind sie auch im Rahmen seiner Verteidigung, also im streitigen Beklagtenvorbringen, darzustellen. Sie müssen zwei Tatbestände hinter einander schreiben, von denen der zweite lediglich keine Anträge enthält. Das Aufbauschema ist bei Primär- und Hilfsaufrechnungen identisch. Der inhaltliche Unterschied besteht

lediglich darin, dass es bei Primäraufrechnungen grds. kein Streitiges Klägervorbringen gibt. Eine Primäraufrechnung liegt ja nur vor, wenn der Beklagte das tatsächliche Vorbringen des Klägers nicht bestreitet, andernfalls hat er eine Hilfsaufrechnung erklärt. Eine Einschränkung wird nur bei Streit um materielle Nebenforderungen des Klägers gemacht. Eine Primäraufrechnung liegt bei ansonsten unstreitigem Sachverhalt zur Klage auch dann vor, wenn z.B. die Höhe der geltend gemachten Verzugszinsen streitig ist.

Wenn der Beklagte das tatsächliche Vorbringen des Klägers nicht bestreitet, es aber rechtlich anders wertet, sich mit dieser Ansicht in erster Linie zur Wehr setzt und erklärt, er rechne „hilfsweise“ oder „vorsorglich“ mit einer Gegenforderung auf, dürfen Sie darauf nicht hereinfallen! Eine Aufrechnung wird nicht dadurch zur Hilfsaufrechnung, dass der Beklagte sie irrig so bezeichnet. In diesen Fällen handelt es sich um eine „versteckte“ Primäraufrechnung, weil rechtliche Wertungen kein Verteidigungsvorbringen in der Sache sind, was für eine Hilfsaufrechnung erforderlich ist.

Das Aufbauschema lautet:

- Einleitungssatz
- Unstreitiges zur Klageforderung
- Ggf. Streitiges Klägervorbringen zu seinen Nebenforderungen
- Ggf. Prozessgeschichte zum Verständnis der Anträge
- Anträge
- Ggf. qualifiziert bestrittener Vortrag des Beklagten zu den Nebenforderungen des Klägers
- Überleitungssatz zur Aufrechnung
- Unstreitiges zur Gegenforderung des Beklagten
- Streitiges Beklagtenvorbringen zur Gegenforderung
- Streitiges Klägervorbringen zur Gegenforderung
- Prozessgeschichte im Übrigen (z.B. Beweiserhebungen und Zustellungsdaten)

b.) Hilfsaufrechnungen

Bei der Hilfsaufrechnung bauen Sie den Tatbestand wie folgt auf:

- Einleitungssatz
- Unstreitiges zur Klageforderung
- Streitiges Klägervorbringen zur Klageforderung
- Ggf. Prozessgeschichte zum Verständnis der Anträge
- Anträge
- Streitiges Beklagtenvorbringen zur Klageforderung
- Ggf. Replik des Klägers
- Überleitungssatz zur Hilfsaufrechnung
- Unstreitiges zur Gegenforderung
- Streitiges Beklagtenvorbringen zur Gegenforderung
- Streitiges Klägervorbringen zur Gegenforderung
- Ggf. Replik des Beklagten
- Prozessgeschichte im Übrigen (z.B. Beweiserhebungen und Zustellungsdaten)

c.) Klage mit Hilfsaufrechnung und Hilfswiderklage

- Einleitungssatz
- Unstreitiges zur Klage
- Streitiges Klägervorbringen zur Klage
- Ggf. Prozessgeschichte zum Verständnis der Anträge
- Anträge zur Klage
- Streitiges Beklagtenvorbringen zur Klage
- Ggf. Replik des Klägers und Überleitungssatz zur Hilfsaufrechnung
- Unstreitiges zur Gegenforderung
- Streitiges Beklagtenvorbringen zur Gegenforderung
- Streitiges Klägervorbringen zur Gegenforderung
- Ggf. Replik des Beklagten
- Überleitung zur Hilfswiderklage (mit Bezugnahme auf den identischen Vortrag zur Hilfsaufrechnung)
- Anträge zur Hilfswiderklage
- Prozessgeschichte im Übrigen (z.B. Beweiserhebungen und Zustellungsdaten)

3.) Die Aufrechnung in den Entscheidungsgründen des Urteils

a.) Primäraufrechnung

Bei Primäraufrechnungen ergeben sich keine großen Besonderheiten im Verhältnis zu Klagen ohne Aufrechnungen. Der Streit geht auch nur um einen Anspruch, und zwar um die Gegenforderung des Beklagten. Bei einer Primäraufrechnung sind die Tatsachenbehauptungen des Klägers unstrittig. Der Streit betrifft nur die Frage, ob die Aufrechnung den klägerischen Anspruch zu Fall bringt. Fälle, in denen der klägerische Anspruch nicht schlüssig und die Klage ohne Erörterung der Aufrechnung abzuweisen ist, werden im Examen selten sein. Ein kurzer Check der Schlüssigkeit schadet trotzdem nicht. Im Zweifel sollten Sie sich für die Schlüssigkeit entscheiden, damit Sie zur Aufrechnung kommen.

Die Gegenforderung des Beklagten wird in aller Regel mindestens gleich so hoch sein wie die Klageforderung. Wenn sie niedriger ist, müssen Sie dem Kläger auch bei einem vollen Erfolg der Aufrechnung den verbleibenden Teil seiner Forderung nebst Zinsen zusprechen. Achten Sie ferner darauf, dass dem Kläger ggf. Zinsen auf seine - erloschene - Forderung zustehen vom Verzugseintritt oder der Rechtshängigkeit bis zu dem Zeitpunkt des Erlöschens beider Forderungen durch die Aufrechnung gem. § 389 BGB.

Der Zuständigkeitsstreitwert bestimmt sich nach dem Streitwert der Klageforderung.

Benutzen Sie die richtige Zeitform: Sofern und soweit die Aufrechnung des Beklagten durchgreift, standen (nicht stehen!) den Parteien die nach § 389 BGB erloschenen Ansprüche zu.

Die Aufbauschemata lauten:

Wenn die Aufrechnung Erfolg hat:

- Pauschales Voranstellen des Ergebnisses
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Knappe Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Begründetheit der Gegenforderung aus einer Anspruchsgrundlage
- Ggf. bei geringerer Höhe der Gegenforderung: Berechnen der nicht erloschenen Differenz und Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Wenn die Aufrechnung keinen Erfolg hat:

- Pauschales Voranstellen des Ergebnisses
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Knappe Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Gegenforderung aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Wenn die Aufrechnung nur teilweise Erfolg hat:

- Pauschales Voranstellen des Ergebnisses
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Knappe Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur teilweisen Begründetheit der Gegenforderung aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Gegenforderung aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Wenn die Aufrechnung Erfolg hat, aber nicht voll auf den Verzugsbeginn zurückwirkt:

- Pauschales Voranstellen des Ergebnisses
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Knappe Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Begründetheit der Gegenforderung aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zum Zeitpunkt der Rückwirkung gem. § 389 BGB
- Ausführungen zum Zinsanspruch des Klägers auf die erloschene Forderung vom Verzugsbeginn bis zum Zeitpunkt des Erlöschens
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Als Einleitungssatz bei erfolgreicher Aufrechnung dient folgendes Beispiel:

Der dem Kläger ursprünglich zustehende Anspruch aus §... ist durch die vom Beklagten erklärte Aufrechnung erloschen, § 389 BGB.

Dem Kläger stand ein Anspruch aus §... zu...

b.) Hilfsaufrechnungen

Sie beginnen wie stets mit dem pauschalen Vorstellen des Ergebnisses. Wenn die Klage schon unbegründet ist, bleibt die Hilfsaufrechnung unerwähnt. Der Aufbau ist derselbe wie bei anderen unbegründeten Klagen. Wenn die Klageforderung ganz oder teilweise besteht, sollten Sie zunächst in einem Satz die grundsätzliche Zulässigkeit einer Hilfsaufrechnung trotz der Bedingung erwähnen (Stichwort: Zulässigkeit von innerprozessualen Bedingungen).

Der Zuständigkeitsstreitwert bestimmt sich nur nach dem Streitwert der Klageforderung.

Die Aufbauschemata lauten:

Die Klage ist voll begründet, die Hilfsaufrechnung ist unbegründet:

- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage je Antrag
- Ausführungen zur grds. Zulässigkeit von Hilfsaufrechnungen
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Gegenforderung aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Die Klage ist voll begründet, die Hilfsaufrechnung auch:

- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage je Antrag
- Ausführungen zur grds. Zulässigkeit von Hilfsaufrechnungen
- Ausführungen zur Begründetheit der Gegenforderung aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers, falls die Aufrechnung nicht zum völligen Erlöschen der Klageforderung geführt hat
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Die Klage ist voll begründet, die Hilfsaufrechnung ist teilweise begründet:

- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage je Antrag
- Ausführungen zur grds. Zulässigkeit von Hilfsaufrechnungen
- Ausführungen zur teilweisen Begründetheit der Gegenforderung aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Gegenforderung i. Ü. aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Die Klage ist teilweise begründet, die Hilfsaufrechnung ist unbegründet:

- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführungen zur teilweisen Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Klage i. Ü. aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zur grds. Zulässigkeit von Hilfsaufrechnungen
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Gegenforderung aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Die Klage ist teilweise begründet, die Hilfsaufrechnung ist voll begründet:

- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführungen zur teilweisen Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Klage i. Ü. aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zur grds. Zulässigkeit von Hilfsaufrechnungen
- Ausführungen zur Begründetheit der Gegenforderung aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers, falls die Aufrechnung nicht zum völligen Erlöschen der Klageforderung geführt hat
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Die Klage ist teilweise begründet, die Hilfsaufrechnung auch:

- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführungen zur teilweisen Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Klage i. Ü. aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zur grds. Zulässigkeit von Hilfsaufrechnungen
- Ausführungen zur teilweisen Begründetheit der Gegenforderung aus einer AGL
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Gegenforderung aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers, falls die Aufrechnung nicht zum völligen Erlöschen der Klageforderung geführt hat
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Als Einleitungssatz bei erfolgreicher Hilfsaufrechnung dient folgendes Beispiel:

„Der dem Kläger ursprünglich zustehende Anspruch aus § ... ist durch die hilfsweise erklärte Aufrechnung erloschen, § 389 BGB. Dem Kläger stand (nicht steht) ein Anspruch aus... zu.“

Weitere Ausführungen zur Aufrechnung und anderen Klausurproblemen, die immer wieder in Zivilgerichtsklausuren auftauchen, finden Sie in dem Skript zum Kaiserseminar „Die Zivilgerichtsklausur im Assessorexamen“, welches Anfang 2007 in 2. Auflage im Luchterhandverlag erschienen ist.